

**Bekanntmachung Nr. 90/2023 des Amtes Itzehoe-Land  
für die Gemeinde Huje**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Huje für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf   | 991.800 EUR   |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf  | 1.423.200 EUR |
| einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von   | 431.400 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage<br>nach § 26 Abs. 1 Satz1 GemHVO zum<br>Haushaltsausgleich                     | 431.400 EUR   |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der<br>Ausgleichsrücklage  | 0 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus<br/>    laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                                   | 636.500 EUR   |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus<br/>    laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                                   | 1.372.900 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br/>    Investitionstätigkeit und der<br/>    Finanzierungstätigkeit</b> auf | 179.000 EUR   |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br/>    Investitionstätigkeit und der<br/>    Finanzierungstätigkeit</b> auf | 268.100 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br/>Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                      | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf   | 0 EUR         |
| die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b>                                       |               |
| 4. auf   | 0,17 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 % |

#### 2. Gewerbesteuer

370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Huje, den 20. Dezember 2023

gez. Jens-Uwe Veit  
Bürgermeister